

Service kompakt

Was ist außergerichtliche Streitbeilegung?

Nicht jeder Streit gehört vor Gericht! Es gibt auch andere Möglichkeiten, einen Konflikt zu beenden. In der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es verschiedene Instrumente – Schiedsverfahren, Schlichtung und Mediation –, die vom Namen her mittlerweile bekannt sind. Aber was steckt genau dahinter, wo liegen die Unterschiede, wo die Vorteile? Im Folgenden wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Instrumente der außergerichtlichen Streitbeilegung geben und die Möglichkeiten, die es in dem Bezirk der Niederrheinischen IHK gibt, aufzeigen.

Allgemeines

Die Gefahr bei Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist, dass die bisher gut laufende Geschäftsbeziehung zerstört wird. Damit auch nach rechtlichen Problemen und Streitfragen die Geschäftsbeziehungen auf Augenhöhe fortgesetzt werden können, bietet sich möglicherweise eine außergerichtliche Streitbeilegung an.

Wesentlich für alle diese Verfahren ist, dass sie auf eine Einigung der Parteien und nicht auf eine Streitentscheidung durch den Dritten abzielen.

Im Jahr 2000 wurde durch das Güte- und Schlichtungsgesetz NRW eine obligatorische Streitschlichtung in NRW eingeführt. Durchgeführt werden soll eine solche obligatorische Streitbeilegung bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und bei Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden. Bis November 2007 Jahres gab es auch eine Pflicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Wert von 600 € - diese Pflicht ist aber wieder aufgehoben worden. Statt dessen fallen nun die Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (zivilrechtlicher Teil) unter die obligatorische Streitschlichtung.

Schiedsgerichtsbarkeit

Grundsätzliches

Im Schiedsverfahren steht dem Schiedsrichter wie auch bei einem Rechtsstreit vor einem ordentlichen Gericht neben der Verfahrens- und Gestaltungsmacht

Ihre Ansprechpartner:
Ass. Matthias Wulfert
Dr. Julia Baumgarten

Telefon:
02 03 - 28 21-309
02 03 - 28 21-346

Telefax:
02 03 - 2 65 33

E-Mail:
wulfert@
niederrhein.ihk.de
baumgarten@
niederrhein.ihk.de

Gesamt: 5 Seiten

Stand Juni 2010

Entscheidungsmacht zu. Bei Schiedsgerichten aber handelt es sich um private Gerichte, auf die ein Rechtsstreit mittels Vereinbarung der Parteien übertragen werden kann. Erforderlich dafür ist ein Vertrag, in dem sich die Parteien dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen. In der Regel wird bei Abschluss eines Vertrages bereits eine Schiedsklausel in den Vertrag aufgenommen. Es kann allerdings auch nachträglich ein Vertrag geschlossen werden, der die Anrufung eines Schiedsgerichts beinhaltet.

Beendet wird das schiedsgerichtliche Verfahren durch den Schiedsspruch. Durch diesen wird über die streitige Sache endgültig entschieden. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Entscheiden die Parteien ihren, Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht zu verhandeln, sind sie von Anfang an an das Ergebnis des Verfahrens gebunden.

Schiedsverfahren sind besonders für solche Fälle geeignet, in denen die rechtlichen Kategorien zu umständlich sind oder der Vorschlag eines Dritten zur Lösung des Problems durch die Parteien gewünscht wird, um ein langwieriges, nicht einschätzbares Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Es gibt zwei Arten von Schiedsgerichten, zum einen die Ad-hoc-Schiedsgerichte und zum anderen die institutionellen Schiedsgerichte. Die Ad-hoc-Schiedsgerichte müssen von den Parteien selbst organisiert werden, d. h. die Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter hat selbstständig zu erfolgen. Institutionelle Schiedsgerichte hingegen werden von einer dahinterstehenden Organisation unterstützt.

Die Schiedsrichter und Parteien haben sich an die §§ 1025 bis 1066 Zivilprozessordnung zu halten, die das Prozedere des Schiedsverfahrens regeln. Viele dieser Regelungen können aber einvernehmlich abbedungen, geändert oder ergänzt werden. Solche Abweichungen können durch die Schiedsordnung einer Institution erfolgen oder durch die Parteien vereinbart werden.

Kosten und Dauer

Die Kosten eines Schiedsverfahrens sind je nach Institution bzw. bei Ad-hoc-Gerichten abhängig vom Schiedsrichter sehr unterschiedlich. Aus den Verfahrensordnungen der Schiedsgerichtsinstitutionen lässt sich aber entnehmen, welche Kosten anfallen. Da die Schiedsgerichtsbarkeit nur in einer Instanz tätig wird, ist ein solches Verfahren in der Regel günstiger als ein Gerichtsverfahren durch mehrere Instanzen.

Da Schiedsgerichte auf privater Ebene ablaufen und die überlasteten staatlichen Gerichte umgangen werden, können Zeitverluste vermieden werden. Zumeist laufen die Verfahren flexibler und unbürokratischer ab. Zudem entscheidet das Schiedsgericht in einer Instanz, diese Entscheidung ist endgültig und verbindlich. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten wie vor einem staatlichen Gericht sind daher sehr selten.

Schiedsgerichtsinstitutionen

In Deutschland als Schiedsgerichtsinstitution bekannt ist das **Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.** (DIS) in Köln (<http://www.dis-arb.de>). Bei dem DIS ist die Niederrheinische IHK auch Mitglied. Auf der Internetseite des DIS finden Sie Informationen zu den Kosten und zum Verfahren.

In dem Bezirk der Niederrheinischen IHK gibt es zudem das **Forum Kleve e.V.**, ein Verein zur Förderung des Schieds- und Schlichtungswesens, bei dem ebenfalls ein Schiedsgerichtsverfahren nach der dortigen Verfahrensordnung durchgeführt werden kann. Informationen zu den Kosten und zum Ablauf des Verfahrens finden Sie unter <http://www.forum-kleve-ev.de>.

Schlichtung

Grundsätzliches

Unter Schlichtung versteht man, dass ein unparteiischer Dritter – Schlichter – dafür sorgt, dass die Parteien miteinander im Gespräch bleiben, um so selbst eine einvernehmliche Regelung ihres Konflikts zu erreichen.

Schlichtungsstellen handeln nach geschriebenen Schlichtungsordnungen, in denen ein formelles Verfahren vorgegeben ist, das entsprechende Rahmenbedingungen schafft.

Schlichter sind zumeist sachverständige Angehörige der entsprechenden Gruppe, bei der es einen Streit zu schlichten gilt, damit die Parteien auf der Grundlage der sachverständigen, neutralen und unabhängigen Einschätzung des Sachverhalts und der Rechtslage schnell zu einer Einigung gelangen können.

In den Verfahrensordnungen ist häufig auch vorgesehen, dass der Schlichter den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten kann. Diesen Vorschlag können die Parteien annehmen, müssen es aber nicht. Damit kommt dem Schlichter nicht nur Verfahrens- und Gestaltungsmacht, sondern sogar begrenzte Entscheidungsmacht zu. Eine Schlichtung ist demnach dort geeignet, wo Begutachtung durch einen fachkundigen Schlichter möglich ist.

Kosten und Dauer

Die Kosten für ein solches Verfahren ergeben sich aus den entsprechenden Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen bzw. bei Bestellung eines Schlichters direkt, indem ein Kostenvoranschlag vorgelegt wird.

Auch hier gilt: Da eine private Dienstleistung erbracht wird und die staatlichen Gerichte umgangen werden, ist die Verfahrensdauer in der Regel kürzer als ein ordentliches Gerichtsverfahren.

Schlichtungsstellen

Schlichtungsstellen für Verfahren nach dem Güte- und Schlichtungsgesetz NRW für Nachbarrechtsstreitigkeiten finden sich bei den örtlichen Städten und Gemeinden, wo auch Kosten und Verfahrensweg erfragt werden können.

Des Weiteren gibt es bei der Niederrheinischen IHK die **Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten**. Bei einer Auseinandersetzung darüber, ob eine beanstandete Werbung wettbewerbsrechtlich zulässig ist oder nicht, muss nicht sofort vor Gericht gegangen werden. Bei leichten Verstößen oder solchen, bei denen keine dringende Entscheidung erforderlich ist, bietet es sich an, die Einigungsstelle der IHK anzurufen.

Die Niederrheinische IHK hat zudem gemäß dem Arbeitsgerichtsgesetz einen **Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden** aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des IHK-Bezirks errichtet.

Darüber hinaus können auch **Sachverständige** durch ein entsprechendes Gutachten eine Streitige Frage häufig schon außergerichtlich beantworten und so mittelbar zu einer Schlichtung zwischen den Parteien beitragen. Einen fachkundigen Sachverständigen finden Sie im **Sachverständigenverzeichnis** oder können Sie sich durch unser Service-Center benennen lassen.

Treten im Rahmen von Warenkäufen oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen **Konflikte zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden** auf, kann auch die Niederrheinische IHK vermitteln. Dies setzt aber stets die grundsätzliche Einigungsbereitschaft der Beteiligten voraus. Eine Rechtsberatung von Verbrauchern oder die Vertretung einer Partei kann die IHK nicht wahrnehmen.

Mediation

Grundsätzliches

Bei Mediation handelt es sich um ein noch neueres außergerichtliches Verfahren, in dem Parteien ihre Probleme selbstbestimmt, maßgeschneidert und konstruktiv lösen können. Bei dieser Vermittlung tritt ein Mediator als neutraler Dritter auf. Der Mediator wird von den Konfliktparteien bestellt, um diese so zu unterstützen, dass sie selbst eine einvernehmliche Lösung für ihr Problem finden. Wesentliches Merkmal der Mediation ist die Selbstverantwortlichkeit der Parteien. Der Mediator soll es im Verfahren möglich machen, das Streitgespräch zu versachlichen und auf die gemeinsamen Interessen der Beteiligten zu lenken.

Der Mediator hat dabei anders als der Richter und Schiedsrichter keinerlei Entscheidungs- oder Zwangsgewalt. Zudem erarbeitet er auch keine eigenen Lösungsvorschläge, sondern hilft den Parteien dabei, selbst Lösungen für ihr Problem zu finden.

Zur Einleitung eines solchen Verfahrens müssen sich die Parteien zunächst vertraglich auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens einigen. Dies kann bereits in dem in Streit stehenden Vertrag geregelt sein, aber auch nachträglich vereinbart werden.

Zur Zeit ist der Mediator noch keine geschützte Berufsbezeichnung, so dass bei der Wahl des Mediators darauf geachtet werden sollte, dass dieser entsprechende Qualifikationen hat (bspw. ein entsprechendes Seminar besucht hat). Dies kann sich aber durch ein in Planung befindliches Mediationsgesetz, das auf der Grundlage der Mediationsrichtlinie der EU beruht, ändern.

Der Vorteil der Mediation ist, dass sie zu Lösungen verhelfen kann, die bei dem üblichen gerichtlichen Vorgehen nicht zu erwarten sind. Zum einen, weil die Lösungen oft nicht in das gerichtliche System passen, und zum anderen, weil solche Lösungen wegen persönlicher Spannungen im gerichtlichen Verfahren oder mangels Einfallsreichtums niemals gefunden würden.

Die Mediation als solche ist im Unterschied zu Schlichtung und Schiedsverfahren zukunftsorientiert und versucht, eine dauerhafte und sachnahe Lösung über die juristische Lösung hinaus herbeizuführen.

Kosten und Dauer

Mediationsverfahren zielen grundsätzlich auf eine gütliche Einigung und können daher formfreier und schneller als ein staatliches Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Die Dauer hängt insbesondere auch von der konkreten Konfliktsituation ab, so dass es nur wenige Tage, aber auch mehrer Monate sein können.

Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel nach Stundensätzen abgerechnet. Wie hoch der Stundensatz des Mediators ist, hängt von Umfang, Art, Zeit und Qualifikation des Mediators ab.

Mediatoren

Mediatoren sind zumeist Rechtsanwälte oder Unternehmensberater. Die **Rechtsanwaltskammer Düsseldorf** hält eine Mediatorenliste von Rechtsanwälten auf ihrer Internetseite bereit: <http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>. Dabei handelt es sich um Mediatoren, die im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf als Rechtsanwälte niedergelassen sind und eine entsprechende Qualifikation im Bereich der Mediation haben.